

BESCHLUSSVORLAGE V0802/18 öffentlich	Referat	Referat IV
	Amt	Theater
	Kostenstelle (UA)	3311
	Amtsleiter/in	Meyer, Hans
	Telefon	3 05-4 71 10
	Telefax	3 05-4 72 09
	E-Mail	theater@ingolstadt.de
Datum	04.02.2019	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Kultur- und Schulausschuss	20.02.2019	Vorberatung	
Finanz- und Personalausschuss	21.02.2019	Vorberatung	
Stadtrat	27.02.2019	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Grundsatzbeschluss zur Überführung des Regiebetriebs "Stadttheater Ingolstadt" gem. Artikel 89 Abs. 1 GO in eine Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR)
(Referent: Herr Engert)

Antrag:

Der Regiebetrieb „Stadttheater Ingolstadt“ (einschließlich Festsaal und Kammerspiele) soll zum 01.09.2020 gem. Artikel 89 Abs. 1 GO in eine Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) überführt werden. Die Verwaltung wird beauftragt, die Ausgründung des Stadttheataters Ingolstadt in eine Anstalt des öffentlichen Rechts vorzubereiten und insbesondere den

- Entwurf für die Unternehmenssatzung und die Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat
- Entwurf für den Betrauungsakt
- Entwurf für den Personalüberleitungsvertrag abgestimmt mit dem Personalrat
- die Eröffnungsbilanz

zu erarbeiten.

gez.

Gabriel Engert
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben 50.000,-- Euro	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input checked="" type="checkbox"/> im VWH bei HSt: 331100.655000 <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro: 50.000,--
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input checked="" type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: Budget Theater von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Bürgerbeteiligung:

Kurzvortrag:

Anlass der Überlegungen der Ausgliederung des Theaterbetriebs war die Aufforderung des Finanzamtes Ingolstadt vom 06.03.2018, für den Betrieb gewerblicher Art „Stadttheater“ nach § 141 der Abgabenordnung (AO) sein Vermögen zu erfassen und jährlich zu bewerten und fortzuschreiben. Diese Buchführungspflicht ist nun gegeben, weil das Stadttheater als Betrieb gewerblicher Art im Kalenderjahr 2016 erstmals Umsätze von mehr als TEUR 600 erzielte. Diese Buchführungspflicht stellt einen Wechsel des Buchführungssystems von der Kameralistik zur doppelten Buchführung dar. Die damit verbundene buchhaltungstechnische Komplexität verbunden mit den organisatorischen Besonderheiten des Theaterbetriebs lassen es sinnvoll erscheinen, unter diesen Rahmenbedingungen das Stadttheater in eine eigenständige Rechtsform zu überführen.

Die Verwaltung empfiehlt die Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts.

Die Rechtsform des rechtlich selbständigen Kommunalunternehmens wird präferiert, da die rechtliche Selbständigkeit eine höhere auf den Theaterbetrieb zugeschnittene Flexibilität ermöglicht. Im Einzelnen sind dies folgende Aspekte:

Es kann ein auf die Spielzeit des Stadttheaters ausgelegtes Wirtschaftsjahr (September bis August des Folgejahrs) gebildet werden, für das dann der Wirtschaftsplan und der Jahresabschluss zu erstellen wäre.

Die Ablauforganisation kann stärker auf die Bedürfnisse des Theaterbetriebs ausgelegt werden. Der Theaterbetrieb stellt eine wirtschaftliche Betätigung dar, die sich grundlegend vom Verwaltungshandeln in hoheitlichen Aufgaben unterscheidet. Der Theaterbetrieb hat wenig gemeinsam mit dem Einwohnermeldeamt, den Schulen oder dem Sozialamt. Die daraus resultierenden Verwaltungsprozesse haben wenig zu tun mit den organisatorischen und rechtlichen Theaterprozessen. Durch die Ausgliederung können bedarfsgerechte, eigenständige Regelungen z.B. für Auftragsvergaben geschaffen werden. Mit einer speziell für den Theaterbetrieb ausgelegten Gestaltung der Prozesse kann flexibel und selbständig agiert und auch schnell entschieden werden.

Auch arbeitsrechtlich können individuelle Vereinbarungen und für den Theaterbetrieb passende Regelungen getroffen werden. Dies soll jedoch keinesfalls zum Nachteil der Mitarbeiter erfolgen.

Zur Sicherung des Status quo sollen durch einen Personalüberleitungsvertrag alle Beschäftigten des Stadttheaters Ingolstadt mit ihren unverändert fortgeltenden Arbeitsverträgen und den bestehenden vertraglichen Rechten und Pflichten auf das Kommunalunternehmen übergehen. Für alle Beschäftigten des Stadttheaters kommen weiterhin verpflichtend der TVöD für das nichtkünstlerische Personal und der Tarifvertrag NV Bühne für das künstlerische Personal zur Anwendung.

Damit ergeben sich durch die Ausgliederung **keine Einschnitte beim Personal** und bei der **inhaltlichen Theaterarbeit**. Es soll vielmehr durch die rechtliche Selbständigkeit eine **auf die Bedürfnisse des Theaterbetriebs optimal abgestimmte eigenständige Aufbau- und Ablauforganisation** geschaffen werden. Durch die Eigenständigkeit und Eigenverantwortung in rechtlichen, finanziellen, organisatorischen und personellen Belangen kann effizienter gearbeitet werden.

Das **vom Kernhaushalt separierte Berichtswesen** in einem Kommunalunternehmen **schafft eine höhere Transparenz**. Die gesamten Aufwendungen und Erträge werden periodengerecht und vollständig dargestellt.

Die Stadt Regensburg hat den Theaterbetrieb bereits 1999 in ein selbständiges Kommunalunternehmen ausgelagert.

Ein **ausreichender Einfluss des Stadtrates** soll durch die analoge Ausgestaltung der Satzung wie bei der INKB und IFG gewahrt werden. Der Stadtrat entsendet entsprechend den Mehrheitsverhältnissen Mitglieder in den Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens, der den Vorstand in der Führung der Geschäfte im Sinne der Stadt überwacht.

Für die Überführung des Stadttheaters in eine andere Rechtsform stehen als weitere Alternativen der Eigenbetrieb als öffentlich rechtliche Rechtsform sowie privatrechtliche Rechtsformen - hier insbesondere die GmbH - zur Verfügung.

Der Eigenbetrieb - geregelt in Art. 88 GO - ist unselbständiges Sondervermögen der Stadt. Er sieht lediglich eine haushaltsrechtliche Verselbständigung vor. Rechtlich ist der Eigenbetrieb weiter unselbständiger Teil der Stadt und bietet damit - im Unterschied zu einer Anstalt des öffentlichen Rechts - nicht die mit einer rechtlichen Selbständigkeit verbundene höhere auf den Theaterbetrieb zugeschnittene Flexibilität. Damit ist der Eigenbetrieb weniger gut geeignet, eine auf die Bedürfnisse des Theaterbetriebs optimal abgestimmte eigenständige Aufbau- und Ablauforganisation zu schaffen.

Privatrechtliche Rechtsformen, insbesondere die GmbH, scheiden aus, da diese keine Vorteil gegenüber den öffentlich rechtlichen Rechtsformen bieten und keine Akzeptanz beim Personal finden werden.